



KODEX
für **KONTROLLE**
und **TRANSPARENZ**

Stand: 02/2010

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	Seite	1
A. Die Landeshauptstadt Saarbrücken als Gesellschafterin		2
I. Grundsätze		2
II. Gesellschafterversammlung		3
III. Beteiligungscontrolling und Risikomanagement		4
IV. Weitere Maßnahmen zur Transparenzsteigerung		5
B. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat		6
C. Aufsichtsrat		8
I. Grundsätzliches, Aufgaben und Zuständigkeiten		8
II. Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden		10
III. Bildung von Ausschüssen		11
IV. Zusammensetzung und Vergütung		12
V. Interessenkonflikte		14
VI. Effizienzprüfung und Verschwiegenheitspflicht		15
D. Geschäftsleitung		16
I. Aufgaben und Zuständigkeiten		16
II. Zusammensetzung und Vergütung		18
III. Interessenkonflikte		20
E. Abschlussprüfung und Rechnungslegung		21
I. Abschlussprüfung		21
II. Rechnungslegung		23
Impressum		24

PRÄAMBEL

1. Der vorliegende Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Saarbrücken – nachfolgend kurz „der KODEX“ – stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung der Unternehmen in Privatrechtsform, an denen die Landeshauptstadt Saarbrücken, unmittelbar oder mittelbar am Kapital beteiligt ist (Unternehmensführung), dar und enthält darüber hinaus insbesondere international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung, die sich am Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 orientieren.
2. Der KODEX soll das Public Corporate Governance System der Unternehmen in Privatrechtsform, an denen die Landeshauptstadt Saarbrücken unmittelbar oder mittelbar am Kapital beteiligt ist, transparent und nachvollziehbar machen. Er will das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung städtischer Unternehmen in privater Rechtsform fördern.
3. Empfehlungen des KODEX sind im Text durch die Verwendung des Wortes "soll" gekennzeichnet. Die Unternehmen können hiervon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich nach den Regeln dieses KODEX offenzulegen. Dies ermöglicht den Unternehmen die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse. So trägt der KODEX zur Flexibilisierung und Selbstregulierung der städtischen Unternehmensverfassung bei.
4. Ferner enthält der KODEX Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür verwendet der KODEX Begriffe wie "sollte" oder "kann". Die übrigen sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des KODEX betreffen Bestimmungen, die als geltendes Gesetzesrecht von den Unternehmen zu beachten sind.
5. Der KODEX richtet sich an Unternehmen der Stadt Saarbrücken in einer Rechtsform des privaten Rechts, vornehmlich an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften.
6. Der KODEX wird durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken in öffentlicher Sitzung beschlossen.
7. Der KODEX wird in der Regel einmal jährlich vor dem Hintergrund der Entwicklungen auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene sowie des Deutschen Corporate Governance Kodex überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Überprüfung des KODEX obliegt der Verwaltung. Sie hat gegebenenfalls Änderungsvorschläge auszuarbeiten und dem Stadtrat zu unterbreiten. Die Anpassung des KODEX obliegt dem Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken.

A. DIE LANDESHAUPTSTADT SAARBRÜCKEN ALS GESELLSCHAFTERIN

I. Grundsätze

8. Die Landeshauptstadt Saarbrücken soll als Gesellschafterin wesentliche, insbesondere strategische Zielvorgaben im Hinblick auf den im Gesellschaftsvertrag wiedergegebenen öffentlichen Auftrag eines Unternehmens definieren und regelmäßig überprüfen. Gleiches soll für wirtschaftliche und finanzielle Ziele gelten. Alle Zielvorgaben sollen klar und messbar formuliert werden. Diese Zielvorgaben sollen für die Geschäftsleitung und für die Arbeit des Aufsichtsrats Handlungsleitlinien sein und sollen nicht zur Disposition durch die Organe des Unternehmens stehen. Diese Zielvorgaben sollen zudem in internen Regelwerken des Unternehmens verankert werden.
9. Der Stand der Umsetzung der Zielvorgaben soll in regelmäßigen Abständen zwischen der Landeshauptstadt Saarbrücken als Gesellschafterin und der Geschäftsleitung der Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt Saarbrücken unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist – nachfolgend kurz „BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN“ –, erörtert werden.
10. Die Landeshauptstadt Saarbrücken als Gesellschafterin soll dafür Sorge tragen, dass eine regelmäßige Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit an und für die Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt Saarbrücken über die öffentliche und unternehmerische Zielerreichung der Unternehmen, und zwar unter Beachtung der schutzwürdigen Interessen der Unternehmen, erfolgt.

Die Verwaltungsspitze der Landeshauptstadt Saarbrücken sollte die Öffentlichkeit mindestens jährlich zum Stand und zur Umsetzung dieses KODEX in geeigneter Form unterrichten.

11. Die Landeshauptstadt Saarbrücken soll sich nur dann an einem Unternehmen neu – mehrheitlich – beteiligen, wenn dessen Bindung an diesen KODEX im Gesellschaftsvertrag festgelegt wird.

Dies gilt sowohl für unmittelbare Beteiligungen als auch für mittelbare Beteiligungen der Landeshauptstadt, wenn das Unternehmen, das eine neue Beteiligung eingehen will, sich selbst bereits zur Anwendung dieses KODEX verpflichtet hat.

12. Die Verwaltungsspitze der Landeshauptstadt Saarbrücken soll zusammen mit dem Stadtrat einmal jährlich über eine Anpassung dieses KODEX beraten. Der Beirat für Finanzen der Landeshauptstadt Saarbrücken kann angehört werden.

A. DIE LANDESHAUPTSTADT SAARBRÜCKEN
ALS GESELLSCHAFTERIN

II. Gesellschafterversammlung

13. Die Gesellschafter nehmen ihre Rechte in der Gesellschafterversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ des Unternehmens.
14. Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

A. DIE LANDESHAUPTSTADT SAARBRÜCKEN
ALS GESELLSCHAFTERIN

III. Beteiligungscontrolling und Risikomanagement

15. Die Landeshauptstadt Saarbrücken soll als Gesellschafterin für die Weiterentwicklung eines effektiven Beteiligungsmanagements und Beteiligungscontrollings für alle BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN sorgen und soll dieses qualitativ und quantitativ in angemessener Form mit personellen und materiellen Mitteln ausstatten.
16. In gleicher Weise soll die Landeshauptstadt Saarbrücken das Gesamt-Risikomanagementsystem für alle BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN weiterentwickeln.
17. Das Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Saarbrücken soll bei den BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN ein Informationssystem einrichten, das jederzeit die Lage des Unternehmens sowie kritische Unternehmensentwicklungen erkennbar macht.
18. Die Geschäftsführungs- und Kontrollorgane der BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN sollen mit dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Saarbrücken zusammenarbeiten.

A. DIE LANDESHAUPTSTADT SAARBRÜCKEN
ALS GESELLSCHAFTERIN

IV. Weitere Maßnahmen zur Transparenzsteigerung

19. Die Vergütung der Geschäftsführungsorgane der BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN wird jährlich in nichtöffentlicher Sitzung des Werksausschusses des Beteiligungsmanagementbetriebes der Landeshauptstadt Saarbrücken individualisiert offengelegt und erörtert werden.
20. Der Beteiligungsbericht der Landeshauptstadt Saarbrücken soll auf der Internetseite der Landeshauptstadt Saarbrücken leicht zugänglich veröffentlicht werden.
21. Sobald die Landeshauptstadt Saarbrücken mehr als 25 % der Stimmrechte an einem Unternehmen, an dem die Landeshauptstadt Saarbrücken unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, erreicht, über- oder unterschreitet, sollte dies von der Landeshauptstadt Saarbrücken unverzüglich veröffentlicht werden.
22. Zur zeitnahen und gleichmäßigen Information aller Gesellschafter, Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt Saarbrücken soll das Unternehmen für seine Publikationen, insbesondere die Publikationen nach diesem KODEX, geeignete Kommunikationsmedien, wie etwa das Internet, nutzen.
23. Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit der Unternehmen der Landeshauptstadt Saarbrücken sollen die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen und der Termin der Gesellschafterversammlung in einem "Finanzkalender" mit ausreichendem Zeitvorlauf auf der Internetseite der Landeshauptstadt Saarbrücken publiziert werden.
24. Von einem Unternehmen veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Landeshauptstadt Saarbrücken leicht zugänglich sein.

B. ZUSAMMENWIRKEN VON GESCHÄFTSLEITUNG UND AUFSICHTSRAT

25. Die Geschäftsleitung und der Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens zusammen.
26. Die Geschäftsleitung stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.
27. Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legen der Gesellschaftsvertrag oder der Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats fest. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern.
28. Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat.

Die Geschäftsleitung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Einhaltung von Pflichten aus Rechtsvorschriften bzw. Richtlinien (Compliance). Die Geschäftsleitung geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Dies soll in Textform nach § 126b Bürgerliches Gesetzbuch geschehen.

Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsleitung näher festlegen. Berichte der Geschäftsleitung an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet. Dies soll im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich aufgenommen werden.

29. Der Aufsichtsrat soll darüber hinaus zeitnah durch die Geschäftsführung unterrichtet werden, wenn unabwiesbare, den Unternehmenserfolg gefährdende und vom Geldbetrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind.

Die Geschäftsleitung soll den Aufsichtsrat/die Gesellschafter zeitnah informieren, wenn eine konkrete Information über nicht öffentlich bekannte Umstände vorliegt, die sich auf das Unternehmen oder den öffentlichen Auftrag selbst beziehen und geeignet sind, im Falle ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Unternehmenswert (Unternehmensertrag) oder den öffentlichen Auftrag (das öffentliche Interesse) erheblich zu beeinflussen. Als vorgenannte Umstände sollen auch solche gelten, bei denen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass sie in Zukunft eintreten werden.

B. ZUSAMMENWIRKEN VON GESCHÄFTSLEITUNG UND AUFSICHTSRAT

30. Eine gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsleitung und Aufsichtsrat sowie in der Geschäftsleitung und im Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung. Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
31. Die Geschäftsleitung und der Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung.
32. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Aufsichtsratsmitglieds schuldhaft, so haften sie der Gesellschaft gegenüber auf Schadensersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied der Geschäftsleitung des Aufsichtsrats vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (Business Judgement Rule).
33. Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsleitung sowie ihre Angehörigen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Gewährung von Krediten an Mitglieder des Aufsichtsrats ist unzulässig, es sei denn, die Kreditgewährung ist Gegenstand des Unternehmens.
34. Die Geschäftsleitungs- und Kontrollorgane des BETEILIGUNGSUNTERNEHMENS sollen jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens berichten (Public Corporate Governance Bericht). Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses KODEX. Dabei kann auch zu den KODEX-Anregungen Stellung genommen werden. Die Public Corporate Governance Berichte sollen auf der Internetseite der Landeshauptstadt Saarbrücken offengelegt werden. Die Landeshauptstadt Saarbrücken soll nicht mehr aktuelle Public Corporate Governance Berichte fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich halten.

C. AUFSICHTSRAT

I. Grundsätzliches, Aufgaben und Zuständigkeiten

35. Bei allen Unternehmen in Privatrechtsform, an denen die Landeshauptstadt Saarbrücken vor Geltung dieses KODEX bereits mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, soll die Landeshauptstadt Saarbrücken darauf hinwirken, dass ein Aufsichtsrat oder bei dessen gesetzlicher Unzulässigkeit ein mit einem Aufsichtsrat vergleichbares Überwachungs- oder Kontrollgremium geschaffen wird, sofern ein Aufsichtsrat nicht schon von Gesetzes wegen bei einem solchen Unternehmen in Privatrechtsform besteht.
 36. Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsleitung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden. Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.
 37. Als Überwachungs- und Kontrollorgan des Unternehmens soll der Aufsichtsrat insbesondere für die Einhaltung der Wirtschaftspläne, des Risikomanagementsystems sowie die Einhaltung von Genehmigungspflichten und anderer Verfassungsregeln sorgen. Der Aufsichtsrat soll im Rahmen seiner Überwachungsfunktion insbesondere darauf achten, dass die operativen Ziele, die das Unternehmen verfolgt, den strategischen Zielen und möglichen öffentlichen Aufgaben der Gesellschafter nicht entgegenstehen.
 38. Der Aufsichtsrat soll durch eigene persönliche und fachliche Fort- und Weiterbildung dafür sorgen, dass er seine Aufgaben und Verantwortlichkeit im Sinne dieses Public Corporate Governance Kodex erfüllen kann. Alle Aufsichtsratsmitglieder sollen mindestens einmal jährlich an einer entsprechenden Fortbildungsveranstaltung, die insbesondere über aktuelle Veränderungen im Recht informieren soll, teilnehmen.
 39. Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats soll eine gemeinsame Aufgabe von Geschäftsleitung und Verwaltungsspitze der Landeshauptstadt Saarbrücken sein.
 40. Ein vom Werksausschuss des Beteiligungsmanagementbetriebes der Landeshauptstadt Saarbrücken zu bildender Unterausschuss soll bei allen Unternehmen in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an denen die Landeshauptstadt Saarbrücken mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, die Personalauswahl, die Bestellung, Entlassung und Evaluation der Mitglieder der Geschäftsführung einschließlich der Bedingungen der Anstellungsverträge sowie die Festlegung der Vergütung für den Stadtrat vorbereiten. Die jeweiligen Aufsichtsräte der Unternehmen sollen angehört werden.
 41. Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.
-

C. AUFSICHTSRAT

42. Der Aufsichtsrat soll zu einer ausreichenden Anzahl von Sitzungen zusammentreten, mindestens jedoch einmal im Halbjahr.
43. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Ablauf- und Aufbauorganisation des Unternehmens überprüfen.
44. In mitbestimmten Aufsichtsräten der Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt Saarbrücken mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, sollten die Vertreterinnen und Vertreter der Gesellschafter und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Sitzungen des Aufsichtsrats jeweils getrennt, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Mitgliedern der Geschäftsleitung, vorbereiten.
45. Der Aufsichtsrat sollte bei Bedarf auch ohne die Geschäftsleitung tagen.
46. Der Aufsichtsrat soll für das Geschäftsführungsorgan des jeweiligen Unternehmens eine Geschäftsordnung erlassen.
47. Die Geschäftsordnung für das Geschäftsführungsorgan oder der Gesellschaftsvertrag jedes BETEILIGUNGSUNTERNEHMENS soll bestimmen, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Hierzu sollen Entscheidungen und Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage eines Unternehmens grundlegend verändern, gehören. In einem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte sollen in der Geschäftsordnung oder im Gesellschaftsvertrag weitere Maßnahmen der Geschäftsleitung der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterworfen werden, soweit gesetzlich zulässig.

Die Wertgrenzen für die unter Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen oder deren Fehlen sollen einmal jährlich durch den Aufsichtsrat auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden.

C. AUFSICHTSRAT

II. Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

48. Die/Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.
49. Die/Der Aufsichtsratsvorsitzende soll zugleich Vorsitzende/r der Ausschüsse sein, der die Verträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung behandelt und die Aufsichtsratssitzungen vorbereitet.
50. Die/Der Aufsichtsratsvorsitzende sollte den Vorsitz im Prüfungsausschuss (Audit Committee) nicht innehaben.
51. Die/Der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsleitung, insbesondere mit einer/m Vorsitzenden bzw. Sprecher/in der Geschäftsleitung, regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.
52. Die/Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsleitung, insbesondere den Vorsitzenden bzw. Sprecher der Geschäftsleitung informiert. Die/Der Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und soll erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

C. AUFSICHTSRAT

III. Bildung von Ausschüssen

53. Der Aufsichtsrat sollte abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden übermitteln die Niederschriften über die Verhandlungen des Ausschusses an das Aufsichtsratsplenum.
54. Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Er sollte kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsleitung eines Unternehmens in Privatrechtsform, an dem die Landeshauptstadt Saarbrücken unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sein.
55. Der Aufsichtsrat kann weitere Sachthemen zur Behandlung in einen oder mehrere Aufsichtsratsausschüsse verweisen. Hierzu gehören u. a. die Strategie des Unternehmens, die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung, Investitionen und Finanzierungen.
56. Der Aufsichtsrat kann vorsehen, dass Aufsichtsratsausschüsse die Sitzungen des Aufsichtsrats vorbereiten und darüber hinaus auch anstelle des Aufsichtsrats entscheiden.
57. Soweit rechtlich zulässig, sollten der Aufsichtsrat bzw. die Aufsichtsratsausschüsse Unterstützungsleistungen durch die Verwaltung der Landeshauptstadt Saarbrücken oder durch externe und unabhängige Dritte aus dem Wirtschafts- und Finanzbereich im angemessenen Rahmen in Anspruch nehmen.

C. AUFSICHTSRAT

IV. Zusammensetzung und Vergütung

58. Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sollte darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Zudem sollten die Tätigkeit des Unternehmens und potenzielle Interessenkonflikte berücksichtigt werden.
 59. Um eine unabhängige Beratung und Überwachung der Geschäftsleitung durch den Aufsichtsrat zu ermöglichen, soll dem Aufsichtsrat eine nach seiner Einschätzung ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu dem Unternehmen oder deren Geschäftsleitung steht, die einen Interessenkonflikt begründet. Ein Wechsel von ehemaligen Mitgliedern der Geschäftsleitung in den Aufsichtsrat soll grundsätzlich erst nach einer Frist von drei Jahren nach dem Ausscheiden aus der Geschäftsleitung des Unternehmens möglich sein.
 60. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Jedes Aufsichtsratsmitglied soll vor der Wahl durch die Gesellschafterversammlung und anschließend mindestens einmal jährlich eine Erklärung darüber abgeben, ob es Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei Wettbewerbern des Unternehmens wahrnimmt.
 61. Der Wechsel eines bisherigen Mitglieds der Geschäftsleitung des Unternehmens in den Aufsichtsratsvorsitz oder den Vorsitz eines Aufsichtsratsausschusses soll nicht die Regel sein.
 62. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht.
 63. Ein Aufsichtsratsmitglied eines Unternehmens, an dem die Landeshauptstadt Saarbrücken unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in weiteren Unternehmen in Privatrechtsform wahrnehmen. Diese Regelung soll nicht für Aufsichtsratsmandate der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters und des/der für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Beigeordneten der Landeshauptstadt Saarbrücken gelten.
 64. Durch die Wahl bzw. Neuwahl oder das Ausüben von Entsendungsrechten von Aufsichtsratsmitgliedern zu unterschiedlichen Terminen und für unterschiedliche Amtsperioden kann Veränderungserfordernissen Rechnung getragen werden.
-

C. AUFSICHTSRAT

65. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt.

Das Unternehmen soll von den Mitgliedern des Aufsichtsrats grundsätzlich keine anderen Leistungen außer der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied entgegennehmen. Sollte dies jedoch ausnahmsweise erforderlich sein, sollen die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, individualisiert im Corporate Governance Bericht gesondert angegeben und offengelegt werden. In der Offenlegung soll auch begründet werden, warum die Inanspruchnahme der Leistung erforderlich war.

66. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen hat, soll dies im Public Corporate Governance Bericht des Unternehmens vermerkt werden.
67. Eine von dem Unternehmen zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats gegebenenfalls abgeschlossene D & O-Versicherung gilt als Bestandteil der Aufsichtsratsvergütung. Sie soll einen angemessenen Selbstbehalt beinhalten.

C. AUFSICHTSRAT

V. Interessenkonflikte

68. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Die Vertreter der Landeshauptstadt Saarbrücken sollen zudem die besonderen Interessen der Landeshauptstadt, insbesondere die Beschlüsse der städtischen Ausschüsse bzw. des Stadtrats, berücksichtigen.
 69. Die städtischen Vertreter der Landeshauptstadt Saarbrücken in den Aufsichtsräten sollen die Umsetzung der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zielsetzung sowie den öffentlichen Zweck sorgfältig überprüfen und die Ausübung der Geschäftstätigkeit gegebenenfalls kritisch hinterfragen.
 70. Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen.
 71. Der Aufsichtsrat und die Geschäftsleitung eines Unternehmens sollen in ihren Berichten an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
 72. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit dem Unternehmen sind grundsätzlich unzulässig. Sollte eine solche Leistung ausnahmsweise erforderlich sein, so bedarf sie der Zustimmung des gesamten Aufsichtsrats. Außerdem ist jede Leistung im Public Corporate Governance Bericht individualisiert offenzulegen. Hierbei ist anzugeben, aus welchem Grund die Inanspruchnahme der Leistung erforderlich war.
-

C. AUFSICHTSRAT

VI. Effizienzprüfung und Verschwiegenheitspflicht

73. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen. Die Effizienzprüfung soll durch den Beteiligungsmanagementbetrieb der Landeshauptstadt Saarbrücken (BMS) durchgeführt werden.
74. Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach §§ 116, 93 AktG. Ist ausnahmsweise von Gesetzes wegen ein Bericht an Dritte oder an die Landeshauptstadt Saarbrücken zulässig (§ 394 AktG, § 115 KSVG), soll umfassend durch das Aufsichtsratsmitglied darauf geachtet werden, dass bei den Berichten die Vertraulichkeit gewahrt wird.

D. GESCHÄFTSLEITUNG

I. Aufgaben und Zuständigkeiten

75. Die Geschäftsleitung leitet das Unternehmen. Sie ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet. Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben in den Angelegenheiten des Unternehmens die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.
76. Die Geschäftsleitung soll die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit den Gesellschaftern entwickeln, sie mit dem Aufsichtsrat abstimmen und für ihre Umsetzung sorgen.
77. Die Geschäftsleitung eines BETEILIGUNGSUNTERNEHMENS soll auch die politischen und unternehmerischen Zielvorgaben der Landeshauptstadt Saarbrücken zur Vollziehung des öffentlichen Auftrags des Unternehmens erfüllen.
78. Die Geschäftsleitung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch bestehende Konzernunternehmen hin (Compliance).
79. Die Geschäftsleitung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/Kontrollsystems im Unternehmen. Die interne Revision sollte als eigenständige Stelle im Unternehmen wahrgenommen werden. Die interne Revision sollte ein direktes Vortragsrecht bei der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats besitzen.
80. Die Geschäftsleitung soll ein Berichtswesen implementieren. Sie soll den Aufsichtsrat und das Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Saarbrücken regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und des Risikocontrollings informieren. Die Geschäftsleitung soll auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen eingehen.
81. Die Geschäftsleitung soll klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung und Realisierung des Unternehmensgegenstandes und des öffentlichen Auftrags für die Arbeitnehmer des Unternehmens definieren.
82. Die Geschäftsführung soll den Jahresabschluss sowie den Konzernabschluss, falls vorhanden, rechtzeitig vor der Behandlung im Aufsichtsrat mit der Verwaltung der Landeshauptstadt Saarbrücken abstimmen, damit Besonderheiten, Bilanzierungsfragen und Auswirkungen auf den städtischen Haushalt vorab diskutiert und Vereinbarungen besser umgesetzt werden können, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

D. GESCHÄFTSLEITUNG

83. Die Geschäftsleitung soll die Verwaltung der Landeshauptstadt Saarbrücken aktiv im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit unterstützen. Sie soll insbesondere frühzeitig die erforderlichen Daten und Informationen an die Landeshauptstadt Saarbrücken weiterleiten.

D. GESCHÄFTSLEITUNG

II. Zusammensetzung und Vergütung

84. Die Geschäftsleitung sollte aus mehreren Personen bestehen und eine/n Vorsitzenden oder Sprecher haben. Sofern mehrere Personen bestellt werden, sollen diese gesamtvertretungsberechtigt sein. Der Aufsichtsrat soll im Einvernehmen mit dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Saarbrücken prüfen, ob Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 BGB) erteilt werden kann.
85. In die Geschäftsleitung sollen nur Personen berufen werden, die den Anforderungen des Amtes gewachsen sind. Der Bestellung soll ein Auswahlprozess vorangehen, in dem nach vorher festgelegten Qualifikationen mehrere Kandidaten ausgesucht werden und die fähigste Persönlichkeit nachprüfbar benannt wird. Die in diesem Auswahlprozess festzulegenden Qualifikationen sollen sich ausschließlich an den Bedürfnissen des Unternehmens ausrichten.
86. Eine Geschäftsordnung soll die Arbeit der Geschäftsleitung, insbesondere die Ressortzuständigkeiten einzelner Mitglieder, die Vertretung innerhalb der Geschäftsleitung, die der Gesamtgeschäftsleitung vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Beschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) regeln. Die Geschäftsordnung soll vom Aufsichtsrat/von den Gesellschaftern genehmigt werden.
87. Das Aufsichtsratsplenum soll auf Vorschlag des Gremiums, das die Verträge des Unternehmens mit den Geschäftsleitungsmitgliedern behandelt, über die Struktur des Vergütungssystems für die Mitglieder der Geschäftsleitung beraten und soll sie regelmäßig überprüfen.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung soll in der Regel vom Aufsichtsrat unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt werden. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung sollen insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsleitung, seine persönliche Leistung, die Leistung der Geschäftsleitung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds bilden.

88. Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung soll die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Zusagen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Geschäftsleistungstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden, umfassen.

D. GESCHÄFTSLEITUNG

Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Die variablen Vergütungsteile sollten einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten und auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Sämtliche Vergütungsbestandteile sollen für sich und insgesamt angemessen sein.

Bei Abschluss von Verträgen zwischen dem Unternehmen und den Mitgliedern der Geschäftsleitung soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsleitung bei vorzeitiger Beendigung seiner Geschäftsleitungstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps sollte auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

Die/Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll die Gesellschafterversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderung informieren.

89. Die Gesamtvergütung aller Mitglieder der Geschäftsleitung sollen in einem Gesamtbeitrag im Public Corporate Governance Bericht offengelegt werden.
90. Die Offenlegung soll in einem Vergütungsbericht erfolgen, der als Teil des Public Corporate Governance Berichts der Landeshauptstadt Saarbrücken auch das Vergütungssystem für die Geschäftsleitungsmitglieder in allgemein verständlicher Form erläutert.

Bei Versorgungszusagen soll jährlich die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen oder Pensionsfonds angegeben werden.

Der wesentliche Inhalt von Zusagen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied soll angegeben werden, wenn die Zusagen in ihrer rechtlichen Ausgestaltung von den Arbeitnehmern erteilten Zusagen nicht unerheblich abweichen. Der Vergütungsbericht soll auch Angaben zur Art der von dem Unternehmen erbrachten Nebenleistungen enthalten.

91. Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung soll durch den Wirtschaftsprüfer überprüft und schriftlich bestätigt werden.

D. GESCHÄFTSLEITUNG

III. Interessenkonflikte

92. Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
93. Mitglieder der Geschäftsleitung und ihre Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
94. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und sollen den öffentlichen Unternehmenszweck beachten. Kein Mitglied der Geschäftsleitung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
95. Jedes Mitglied der Geschäftsleitung soll Interessenkonflikte, insbesondere wenn Gründe entsprechend § 27 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz gegeben sind, dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern gegenüber unverzüglich offenlegen und die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen (vgl. § 27 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz) andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.
96. Mitglieder der Geschäftsleitung sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.
97. Schließt das Unternehmen für die Mitglieder der Geschäftsführung eine D & O-Versicherung ab, soll ein angemessener Selbstbehalt, der sich an der Höhe der Vergütung orientieren sollte, vereinbart werden.

E. ABSCHLUSSPRÜFUNG UND RECHNUNGSLEGUNG

I. Abschlussprüfung

98. Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags soll der Aufsichtsrat bzw. ein Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats von der Verwaltung der Landeshauptstadt Saarbrücken eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.
99. Der Aufsichtsrat soll mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.
100. Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.
101. Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer ihn informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zu diesem KODEX ergeben.
102. Das Honorar für den Abschlussprüfer soll dem Aufsichtsrat und der Verwaltung der Landeshauptstadt Saarbrücken getrennt nach Ersatz für den Zeitaufwand und sonstigen Auslagen, wie beispielsweise Reisekosten, angegeben werden.

Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung.

Hierbei sollte der Aufsichtsrat von der Möglichkeit Gebrauch machen, eigene Prüfungsschwerpunkte der Abschlussprüfung festzulegen.

Die Verwaltung der Landeshauptstadt Saarbrücken kann dem Aufsichtsrat im Rahmen der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer Prüfungsschwerpunkte bzw. ergänzende Prüfungsinhalte empfehlen.

E. ABSCHLUSSPRÜFUNG UND RECHNUNGSLEGUNG

103. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.
104. Die Geschäftsleitung sollte die Verwaltung der Landeshauptstadt Saarbrücken zur Abschlussbesprechung zwischen der Geschäftsleitung und dem Abschlussprüfer des BETEILIGUNGSUNTERNEHMENS einladen. Eine Einladung sollte auch zur Bilanzsitzung des Aufsichtsrats erfolgen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
105. Insbesondere zur Wahrung der Unabhängigkeit soll der Aufsichtsrat einen Wechsel des Wirtschaftsprüfungsunternehmens bzw. des Wirtschaftsprüfers innerhalb eines Turnus von 5 Jahren vornehmen. Bei Unternehmen mit komplexen Prüfungsinhalten kann ein interner Abschlussprüferwechsel bevorzugt werden.
106. BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN sollten bei entsprechendem Anlass die Vergabe von unterjährigen Sonderaufträgen an Wirtschaftsprüfer erwägen. Die Berichterstattung soll an den Aufsichtsrat erfolgen.
107. Ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen bzw. Wirtschaftsprüfer, das bzw. der den Jahresabschluss eines BETEILIGUNGSUNTERNEHMENS prüft, soll nicht gleichzeitig mit Beratungsaufträgen in strategisch größerem Umfang für dasselbe Unternehmen oder die Landeshauptstadt Saarbrücken beauftragt werden.

E. ABSCHLUSSPRÜFUNG UND RECHNUNGSLEGUNG

II. Rechnungslegung

108. Die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse der Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt Saarbrücken beteiligt ist, richten sich insbesondere nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften (vgl. § 110 Kommunalselfverwaltungsgesetz). Der Inhalt der Lageberichte und des Anhangs sollte sich zudem an den Inhalten der Lageberichte und des Anhangs von Unternehmen mit Sitz im Inland, die an einem organisierten Markt im Inland zugelassen sind, orientieren.
109. Die Unternehmen sollen eine Liste von Drittunternehmen veröffentlichen, an denen sie eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung halten. Es sollen angegeben werden: Name und Sitz der Gesellschaft, Höhe des Anteils, Höhe des Eigenkapitals und Ergebnis des letzten Geschäftsjahres.
110. Die Abschlüsse der BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN sollen binnen 180 Tagen nach jeweiligem Geschäftsjahresende, eventuelle Zwischenberichte sollen binnen 90 Tagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.
111. In Konzernabschlüssen sollen Beziehungen zu Gesellschaftern erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahe stehende Personen zu qualifizieren sind.
112. Darüber hinaus sollen in allen Abschlüssen (Jahres- und Konzernabschlüssen) Beziehungen zu Mitgliedern des Stadtrats bzw. zur Verwaltung der Landeshauptstadt Saarbrücken erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahe stehende Personen zu qualifizieren sind.
113. Wird von dem Wirtschaftsprüfer ein Management Letter erstellt, soll dieser durch das Unternehmen der Verwaltung der Landeshauptstadt Saarbrücken zugeleitet werden.
114. Bei der Entscheidung über den Gewinnausweis und die Gewinnverwendung sollten die Vertreterinnen und Vertreter der Landeshauptstadt Saarbrücken in den Organen des Unternehmens den öffentlichen Auftrag berücksichtigen.
115. Die Landeshauptstadt Saarbrücken soll die Einhaltung von § 53 Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder bei allen Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, verlangen.

IMPRESSUM

Stand:	Februar 2010
Herausgegeben vom	Beteiligungsmanagementbetrieb der Landeshauptstadt Saarbrücken (BMS)
Hausadresse:	Gerberstraße 4 / Rathauscarrée 66111 Saarbrücken
Telefon:	(0681) 905-1861
Telefax::	(0681) 905-2040
E-Mail:	bms@saarbruecken.de
Website:	www.saarbruecken.de